

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

auch per Email: WRI3@bmu.bund.de

Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Bemühungen, eine für die Verwaltung, die Bürger sowie die Anlagenhersteller praktikable Lösung zu finden. Der Entwurf entspricht weitgehend der mit den Ländern im Rahmen der Kleingruppe abgestimmten Fassung.

In dem Verordnungsentwurf schlagen wir folgende Ergänzungen zur Präzisierung des Gewollten vor:

Der Verweis auf die einschlägigen harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 und DIN EN 12566-6 in Absatz 4 sollte als dynamischer (gleitender) Verweis ausgestaltet werden, um Regelungslücken bzw. fortlaufenden Anpassungsbedarf zu vermeiden. Wir sehen in einer dynamischen Ausgestaltung auch keine unzulässige Verlagerung der Rechtsetzungstätigkeit auf andere Normgeber oder auf Verfasser privater Regelwerke. Mit dem Verweis werden nicht materiell-rechtliche Regelungen eines privaten Regelwerkes (DIN EN) in die Abwasserverordnung aufgenommen, sondern es wird damit lediglich der Anwendungsbereich umschrieben, indem festgelegt wird, für welche Anlagen die Regelungen der Abwasserverordnung Anwendung finden. Bezüglich der europäischen harmonisierten Normen besteht auch kein nationaler Umsetzungsspielraum, der durch einen dynamischen Verweis unzulässigerweise beschnitten werden könnte, sondern diese technischen Normen gelten nach Veröffentlichung unverändert und unmittelbar in den Mitgliedstaaten¹. Ohne einen dynamischen Verweis würde allerdings mit jeder Neuveröffentlichung einer aktualisierten Fassung der harmonisierten Normen DIN EN 12566-3 bzw. -6 die danach zugelassenen Anlagen bis zu einer Anpassung der Abwasserverordnung nicht unter die Regelungen des Anhang 1 Absatz 4 Abwasserverordnung fallen.

¹ Vgl. BMJ, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 243, 248)

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 564-
Telefax +49 351 564-

Ihr Zeichen

WR I 3 – 21110-1/5

Ihre Nachricht vom

20. Februar 2019

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
41-8600/2/17

Dresden,

21. März 2019

**Achtung seit 19.10.2018
geänderte Nummern**



Hausanschrift:

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

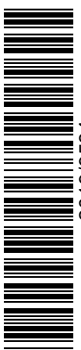
www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allge-
meinen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Umwelt und Landwirt-
schaft zur Erfüllung der Informa-
tionspflichten nach der Europäi-
schen Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smul.sachsen.de



Nachdem die Regelungen des Absatz 4 auch für Anlagen gelten sollen, für die eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist, müssten auch hinsichtlich der erklärten Leistungen in Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 und 4 auf diese Bezug genommen werden:

„b) Standsicherheit: Angaben nach den harmonisierten Normen DIN EN 12566-3, DIN EN 12566-6 oder der für die Anlage ausgestellten Europäischen Technischen Bewertung und“

Entsprechende Ergänzung auch in Nummer 3 und 4.

In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass maßgeblich die Leistungserklärung des Herstellers ist, um auszuschließen, dass ggf. formlose, rechtlich unverbindliche Erklärungen nachgeschoben werden (können):

„1. die in der Leistungserklärung des Herstellers erklärte Reinigungsleistung ...“

Die folgenden Konkretisierungen in Absatz 5 Satz 1 hatten wir ebenfalls bereits in der Kleingruppe vorgeschlagen, um eine Vergleichbarkeit der Werte sicherzustellen:

„1. ... mindestens 95 Prozent in der 24-Stunden-Mischprobe beträgt und

2. ... und eine Tagesfracht von 120 Gramm CSB und 60 Gramm BSB₅ je Einwohnerwert ...“

Weiterhin hatten Sie um Prüfung der Ausführungen zum Erfüllungsaufwand gebeten.

Die unter E.3 sowie in der Begründung unter V. Ziffer 4.3 zum Erfüllungsaufwand für die Verwaltung getroffenen Aussagen sind unvollständig und missverständlich.


Das Ziel (und der Benefit) der Verordnung liegt nicht vorrangig darin, das DIBt von Aufgaben zu entlasten, sondern es geht darum, die negativen Folgen, die sich aus dem Wegfall der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) für Kleinkläranlagen in Folge des EuGH-Urteils für die Wasserbehörden der Länder und Kommunen ergeben, soweit wie möglich zu minimieren. Die Aussage in E.3 – „Im Übrigen entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Beurteilung der Einhaltung der Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser bei der Genehmigung von CE-gekennzeichneten Anlagen sowie der Vollzug der rechtlichen Vorgaben der Abwasserverordnung für Kleinkläranlagen durch die zuständigen Wasserbehörden wird vereinfacht.“ – ist unzutreffend. Durch den Wegfall der abZ wurden die zuständigen Wasserbehörden bei der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zunächst erheblich mehr belastet. Dies einerseits durch die fachliche Prüfung der Kleinkläranlage hinsichtlich deren Reinigungsleistung und Funktionsweise und andererseits durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in die Einleiterlaubnis für Einbau, Betrieb und Wartung der Kleinkläranlage. Mit der Verordnung (Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5) wird eine Einhaltefiktion für die CE-gekennzeichneten Anlagen eingeführt, die (lediglich) den gestiegenen Verwaltungsaufwand bei den Wasserbehörden soweit wie möglich minimieren soll.

Es sollte daher zunächst aufgeführt werden, wie hoch der geschätzte Mehraufwand für die Verwaltung infolge des Wegfalls der abZ ist. Bezogen darauf führt die Verordnung zu einer Entlastung.

Im Folgenden werden unter Ziffer 5 bezüglich der Hersteller auch nur die Kosten genannt, die durch den Wegfall der abZ entfallen. Diese Kosten entfallen allerdings nicht ersatzlos. Es entstehen Kosten dadurch, dass nun die Wasserbehörden im Rahmen der Erlaubniserteilung die wasserrechtliche Eignung der Kleinkläranlagen (Einhaltung

der Anforderungen an die Einleitung) in jedem Einzelfall prüfen müssen und dafür Gutachten erstellt und vorgelegt werden müssen etc. Es sollte nicht der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass mit dem Wegfall der abZ infolge der EuGH-Rechtsprechung, eine Kosteneinsparung und Entlastung der Hersteller, Bürger und Verwaltung verbunden wäre.

Mit freundlichen Grüßen


Regierungsdirektorin